



GEMEINDE BÜREN

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN FÜR LEITUNGSGRÄBEN

Die nachstehenden Bedingungen müssen befolgt werden:

1. Für jede Grabarbeit auf öffentlichem Strassenareal ist beim Gemeinderat eine schriftliche Aufgrabungsbewilligung einzuholen. Auf dem Gesuch ist das Unternehmen, für die Instandstellung des Belags zu nennen und von der Gemeinde genehmigen zu lassen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.
3. Vor Beginn der Aufgrabungen hat sich der Gesuchsteller über das Vorhandensein von bestehenden unterirdischen Leitungsanlagen und deren genaue Lage bei den Werkseigentümern zu informieren.
4. Vor jeder Aufgrabung ist eine zweckmässige Baustellensignalisation und ev. Abschränkung zu erstellen.
5. Entstehen für Anwohner Behinderungen bzw. Einschränkungen, so sind diese rechtzeitig durch den Gesuchsteller zu informieren (ggf. mit dem Gemeindehandwerker 079 308 40 52 oder Gem.- Verw. 061 911 06 44 absprechen: Busbetrieb/Winterdienst).
6. Allfällige, durch die Bauarbeiten beschädigte oder entfallene Vermessungs- und Grenzpunkte sind nach Beendigung der Arbeiten durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.
7. Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Lagern von Frischbeton auf Belagsflächen ist ohne Verwendung von Unterlagsblechen oder Folien verboten.
8. Es ist verboten, Zementwasser oder andere stark verschmutzte Abwässer in die Strassensammler oder oder Kanalisation zu leiten.
9. Das Einfüllmaterial ist in Schichten von ca. 30 cm einzubringen und mechanisch zu verdichten, wobei auf vorhandene Leitungen speziell Rücksicht zu nehmen ist.
10. Bei bestehenden Wasser- und Abwasserleitungen ist besondere Vorsicht geboten. Diese sind auf die ganze Länge zu unterfangen. Für Wasserleitungen gelten die Richtlinien SVGW, die SIA-Normen 190 und SUVA-Vorschriften. Für Abwasserleitungen die SN 592000, SIA-Normen 190 und SUVA Vorschriften.
11. In Strassen muss ein Kieskoffer von mindestens 40 cm, im Trottoir von mindestens 30 cm eingebracht werden. Bei schlechtem Baugrund sind die Gräben nach Weisung des Gemeindehandwerker (079 308 40 52) oder des GR einzufüllen.
Nach dem Einfüllen und Verdichten muss der Belag neu angeschnitten werden (mind. 20 - 30cm).
12. Die Instandstellung der Beläge ist in der Regel mit gleichwertigem Belagsmischgut und gleichen Schichtstärken auszuführen. Die minimale Fertigstärke beträgt 7 cm Tragschicht (HTM 22 N) und falls vorhanden 3 cm Deckbelag (AB 6 L).
13. Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 50 cm gegen Randsteine, Mauern und Schächte sowie an bereits bestehende Belagsflicke sind aufzubrechen und neu einzubauen.
14. Die Schnittstellen der Belagsränder sind auf ihrer ganzen Höhe mit einer Vergussmasse (z.B. Dilaplast, Fugoplast oder gleichwertigem Produkt) zu versehen.
15. In den Wintermonaten dürfen Gräben und Schächte ausserhalb von Abschränkungen nicht mit Stahlplatten abgedeckt werden. (Winterdienst)
16. Der Gesuchsteller haftet gegenüber der Gemeinde Büren für allfällige Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit den Grab- und Belagsarbeiten entstehen (z.B. Setzungen, zusätzlicher Unterhalt). Es gelten die Garantiefrieten der SIA (ab Datum der Abnahme).
17. Diese Ausführungsvorschriften müssen der ausführenden Bauunternehmung sowie dem zuständigen Polier/Vorarbeiter auf der Baustelle durch den Gesuchsteller bekannt gegeben werden.
18. Vor dem Eindecken muss die vorschriftsmässige Ausführung der Bauarbeiten durch den Gemeindearbeiter (079 308480 52) kontrolliert werden.
19. Sind die Bauarbeiten nicht fachgerecht ausgeführt, gibt die Gemeinde diese, auf Kosten des Verursachers, in Auftrag.
20. Für Leitungsanschlüsse gelten die allgemeinen Bedingungen.